Herrscher, bei welchem er akkreditiert ist, in feierlicher Audienz ein Schreiben, das die Anzeige der A enthält.

v. Holtzendorff RVolkerR 8 645. Abbildung s. Bildnisschutz.

Abbitte wird im mittelalterlich-deutschen Rechte, insbesondere den Stadtrechten als Strafe der Beleidigung erkannt, Die A ist im S beseitigt, da dieses Privatstrafen nicht zuläßt.

Abbrechen von Zweigen wird, wenn dadurch ein Schaden entsteht, nach § 24 prFeld- und Forstpolizeiges vom 1. April 1880 auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 10 M oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Abbrennen eigener Torfmoore, von Heidekraut oder Bülten im Freien ohne Anzeige bei der Ortspolizeibehörde wird mit Geldstrafe bis 150 M oder Haft bestraft, § 32 prFeld- und Forstpolizeiges vom 1. April 1880.

Abbreviatoren sind päpstliche Beamte, denen als Geheimsekretären der cancellaria der Entwurf päpstlicher Erlasse anvertraut wird.

Abbringungskosten im Falle zufälliger Strandung, H 706₃, oder zufälligen Sinkens, Bn 82₃, gehören zur großen Haverei (s. d.).

Abbruch der diplomatischen Beziehungen erfolgt durch Zurückberufung des Gesandten (s. d.). — Abbruch des Verkehrs (s. d.) kann zu Verwickelungen führen, insbesondere auch der Vorbote des Krieges sein.

v. Holtzendorff HVölkerR 8 624, 646; 4 10, 30,

Abdankung s, Thronverzicht.

Abdeckerei ist die gewerbsmäßig betriebene Anlage zum Zwecke der Unschädlichmachung und Ausnutzung von Tierleichen und deren Abfallstoffen. Ursprünglich als Realgewerbeberechtigung, gewöhnlich mit Zwangs- und Bannrecht (s. d.) betrieben, ist die A durch die Gw ein freies Gewerbe geworden, ihre Anlage jedoch gemäß Gw 16 genehmigungspflichtig, und zwar durch den Kreis- bzw Stadtausschuß, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern durch den Magistrat. - Die Zwangs- und Bannrechte sind, soweit sie nicht abgelöst sind, bestehen geblieben, vgl Gw 7, prGes vom 17. Dez 1872. Die frühere Unehrlichkeit des Gewerbes und die daraus folgende Anrüchigkeit der Abdecker ist beseitigt.

1'ber das prPublikandum vom 29. April 1772 vgl OVG

Abdikation s. Thronverzicht.

Abdomen, Bauch oder Unterleib, heißt jener Teil des Körpers, welcher zwischen Brust und Becken liegt. Man unterscheidet die Bauchwand, die fleischig-häutige Decke, und die Bauchhöhle (s. d.). Eine breite, flache Grube in der Mittellinie der vorderen Bauchwand unterhalb des Schwertknorpels, des unteren Fortsatzes des Brustbeins, heißt Magengrube, auch Herzgrube genannt. Unter ihr kommt man auf eine faltig gerandete eingezogene Stelle, den Nabel, der die Narbe des nach der Geburt abgefallenen Verbindungsstranges zwischen Mutter und Kind darstellt.

Würde man die Bauchwand ablösen, dann erhielte man ein rautenförmiges Viereck, dessen längste Diagonale von dem Schwertfortsatz bis zur Schamfuge reicht, dessen seitlich abgestutzte Ecken die Wirbelsäule berühren.

Abdruck s. Nachdruck.

Abdruck, unbefugter —, von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten oder Formen, welche zur Anfertigung von Metalloder Papiergeld, oder von Stempelpapier etc, Post- oder Telegraphenwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, wird mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft, S 360 Nr 5.

Abecedarien sind alphabetisch geordnete Nachschlagebücher der deutschen Rechtsbücher seit dem 14. Jahrhundert.

Abegg (Julius Friedrich Heinrich),
* 27. März 1796 zu Erlangen, 1820 Privatdozent, 1821 a. o., 1824 o. Professor in
Königsberg, seit 1826 in Breslau, wo er
als Geh. Justizrat 29. Mai 1868 †.

Lehrbuch des Kriminalprozesses², Königsberg 1833; Die verschiedenen Strafrechtstheorien, Neustadt a. d. O. 1835; Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Neustadt a. d. O. 1836; Versuch einer Geschichte der preußischen Zivilprozeßgesetzgebung, Breslau 1848; Über die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, Breslau 1862 u. a.

Abendmahl ist ein in allen christlichen Kirchen anerkanntes Sakrament; nur die Quäker leugnen die Sakramentsnatur des A. Seit Paschasius Radbert (9. sc) und dem 4. Laterankonzil 1215 ist die durch die consecratio des Geistlichen bewirkte Transsubstantiation (s. d.) in der römisch-